Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **69 (1918)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Art. 37 und 42 des Forstgesetzes (Motion Bertoni).

(Vom 1. November 1918.)

Durch die Motion des Herrn Nationalrat Bertoni und Mitunterzeichner vom 7. Juni 1916 wurde der Bundesrat eingeladen, zu prüfen, ob nicht dem Art. 37 des Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902 eine Bestimmung beigefügt werden sollte, die dem Bundesrat gestatten würde, auch andere Maßnahmen zur Erhaltung der Waldbestände zu unterstützen.

Die Motionssteller hatten hierbei in erster Linie die Erhaltung und Mehrung des Waldareals im Hochgebirge im Auge und damit im Zusammenhange die Verbesserung der forstlichen Zustände im Einzugsgebiet der Wildbäche.

Es kommen im Gebirge ausgedehnte Flächen vor, die der Weide überlassen sind, als solche aber nur geringen Wert haben, sei es, weil sie durchnäßt sind oder infolge geringer Bodenkraft nur eine spärliche Weide hervorbringen. Wird auf diesen Flächen die Weide nicht regelmäßig ausgeübt, so fliegen auf denselben auf natürlichem Wege verschiedene Holzarten an und überzieht sich die Fläche allmählich mit Baumwuchs, so daß bei Ausschluß der Weidenutzung solche Gebiete auf natürliche Weise leicht und mit geringem Kostenaufwand in Wald übergeführt werden können, wodurch ein günstiger Einfluß auf die Bewaldungsverhältnisse dieser Gebiete erzielt werden kann.

Die Besitzer solcher Flächen werden jedoch nur in seltenen Fällen von dieser Gelegenheit der Schaffung neuer Waldungen Gebrauch machen, da ihnen hierdurch nicht nur für längere Zeit ein Ertragsausfall erwächst, sondern zudem noch eine beträchtliche Ausgabe für die Erstellung der Umzäunung zur Abwehr des Zutrittes des Viehes und für Unterhalt der Einfriedung.

Anders werden sich aber die Verhältnisse gestalten, wenn der Bund, in weitherziger Interpretation des Art. 37 des eidgenössischen Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902, diese Überführung als Gründung von Schutzwaldungen erklärt und gemäß Art. 42 subventioniert.

Wir erachten eine solche Interpretation als zulässig, ohne daß deshalb einer Revision des eidgenössischen Forstgesetzes gerufen werden muß, und versprechen uns hiervon eine bedeutende Verbesserung der forstlichen Zustände im Einzugsgebiet von Wildbächen. Als Voraussetzung gilt hierbei, daß solche in Wald überzuführende Flächen als Schutzwald erklärt und als solcher bleibend erhalten werden.

In Interpretation des Art. 37 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 erklären wir die Überführung bisher auf Weide genutzter Flächen durch Ermöglichung des natürlichen Waldanfluges mittels Ausschlusses der Weidenutzung als Gründung von Schutzwald, unter der Bedingung, daß diese natürlichen Waldanlagen dem Schutzwaldareal einverleibt werden.

An die Kosten des Erwerbes solcher Gebiete zu öffentlichen Handen und an diejenigen der Umzäunung derselben zur Verhinderung des Zutrittes des Weideviehes kann gemäß Art. 42, Ziffer 2, Absatz 3, ein Bundesbeitrag bis zu 50 % verabfolgt werden.

Befinden sich solche Gebiete bereits in öffentlichem Besitz oder in Privatbesitz, so kann dem Bodenbesitzer für die Überführung derselben in Schutzwald gemäß Art. 42, Ziffer 2, Absatz 2, eine Entschädigung für Ernteausfall, entsprechend dem drei- bis fünffachen Jahresertrag des betreffenden Grundstückes, nach Durchschnitt der letzten zehn Jahre vergütet werden.

Dagegen wird als unzulässig erklärt, daß zur Erzielung solcher Überführungen von Weideland durch natürlichen Waldanflug in Schutzwald die in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei vorgesehene zwangsweise Enteignung zur Anwendung kommt.

Indem wir Ihnen von vorstehender Interpretation des eidgenössischen Forstgesetzes Kenntnis geben, möchten wir Ihnen zugleich Veranlassung bieten, von derselben in tunlichem Umfange Gebrauch zu machen und dadurch das Ihrige zur Verbesserung der forstlichen Zustände im Einzugsgebiet von Wildbächen beizutragen.

Kantone.

Zürich. Als Nachfolger des am 30. Oktober abhin verstorbenen Herrn Paul Hefti wurde zum Forstmeister des Kreises VI Bülach, gewählt: Herr Volkart, Ernst, bisher Adjunkt der Stadtforstverwaltung Zürich-Sihlwald.

Aargau. Kreisoberförster Emil Brunner in Rheinfelden ist nach rund dreißigjähriger Tätigkeit am 1. Juli 1918 aus dem aargauischen Forstdienst ausgetreten. Bei diesem Anlasse verdient das Wirken Brunners wohl, daß ihm an dieser Stelle die öffentliche Anerkennung zuteil wird. Geboren 1855, besuchte Brunner die Schulen seiner Vaterstadt Aarau. Mit der Absicht, Maschineningenieur zu werden, absolvierte er hernach in Wildegg eine Lehrzeit und trat dann an das Eidgenössische Polytechnikum über. Das eidgenössische Forstgesetz von 1876 mag für die Umsattelung des ideal veranlagten und stark zur Natur hingezogenen Jünglings mitbestimmend gewesen sein, 1880 wenigstens bestand Brunner sein Forstexamen und kam nach kurzer Praxis in Schaffhausen noch im gleichen Jahr als Forstinspektor ins Wallis, nach Visp und Brig. Jene Zeit gehört zu den liebsten Erinnerungen unseres Kollegen, oft und gern spricht er von den fröhlich verbrachten Stunden mit Ingenieur-Topograph Imfeld und den vielen Bergfahrten, die sie zusammen unternahmen. Daß dabei auch der Botaniker Brunner auf seine Rechnung kam, hat ihm den Aufenthalt im Wallis erst recht angenehm gemacht. Brunner stand in botanischen Fragen mit unserem kürzlich verstorbenen Oberforstinspektor Dr. Coaz stets in regem Verkehr. Von 1886 bis 1888 amtete Brunner als Kantonsförster in Zug und trat im Januar 1889 als Förster des I. Kreises in den aargauischen Forstdienst ein. Hier war ihm in strenger Pflichtauffassung an der richtigen Pflege seiner Wälder alles gelegen, alle seine Arbeiten tragen den Stempel peinlicher Gewissenhaftigkeit. Wohl aus diesem Grunde hat man sich auch außerhalb des Kantons bei größeren taxatorischen Arbeiten Brunners Mithilfe gesichert, so hat er im Baselland die Wirtschaftspläne von Liestal (1892), Zunzgen usw. erstellt. Auf dem Gebiete des Waldwegebaues hat Brunner unbestreitbare Verdienste, der rationellen Erschließung der Waldungen widmete er viel Sorgfalt. Daß er da und dort angestoßen, darf bei seinem geraden Charakter nicht wundern; Brunner verzichtete darauf,

mit billigen Mitteln sich populär zu machen und ebenso abhold war er schulmeisterlichen Zumutungen. In geselligem Kreise war Brunner ein gern gesehener und launiger Erzähler; nicht unerwähnt sei sein freundnachbarliches Verhältnis zu den Kollegen der angrenzenden badischen Oberförstereien. Im Verein mit dem zu früh verstorbenen Brugger Forstverwalter Rud. Geißberger kamen die gemütlichen „Hocke" am Klaustage in Basel zustande, wo im trauten Beisammensein die südwestbadischen und nordwestschweizerischen Grünröcke in ungezwungener Aussprache ihre Meinungen und Freuden und Leiden austauschten. Möchten jene Zeiten bald wiederkehren!

Mit dem Alter stellte sich der sonst robusten Gesundheit unseres Freundes ein schlimmer Feind entgegen. Vom Arzt zur Schonung gemahnt, trieb die Pflichttreue ihn zur Arbeit. Mitten in derselben, anfangs Februar, warf ein plötzlicher Anfall Herrn Brunner aufs Krankenlager. Wohl erholte er sich wieder ordentlich, aber von der Aufnahme der Berufstätigkeit konnte nach ärztlichem Gutachten nicht mehr die Rede sein. Auf 1. Juli dieses Jahres erfolgte der Rücktritt aus dem Forstdienst mit gleichzeitiger Übersiedelung nach Bern. Bei diesem Anlasse haben die aargauischen Kreisförster zum äußern Zeichen der Anerkennung ihrem Kollegen ein Silbergoblet gewidmet. Möge nun alt Kreisförster Brunner den wohlverdienten Ruhestand an der Seite seiner Gattin noch lange Jahre genießen. Keser.

Waadt. Der Regierungsrat ernannte zu Inspektoren der im neuen Forstgesetz vorgesehenen Forstkreise:

Kreis 1 (Bex), Jean de Kalbermatten; 2 (Aigle), Edouard Andreae; 3 (Les Ormonts), Albert Schlatter; 4 (Montreux), Emile Graff; 5 (Pays d'Enhaut), Richard Niggli; 6 (Vevey), Henri Golay; 7 (Moudon), Simon Combe; 8 (Payerne), Alfred Wulliémoz; 9 (Grandson), Emile Heß; 10 (Yverdon), Ferdinand Comte; 11 (Orbe) Maurice Moreillon; 12 (La Sarraz), François Monachon; 13 (La Vallée), Henri Piguet; 14 (Nyon), Henri Dubuis; 16 (Rolle), Frank Aubert; 17 (Aubonne), Gabriel Berthoud; 18 (Morges), Jean-Jaques de Luze; 19 (Cossonay), Frédéric Grivaz; 20 (Echallens), Louis Grenier.

Ernennung des Inhabers des 15. Forstkreises wird später erfolgen. Die gesperrt gesetzten Namen sind Neu-Ernennungen.